

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
tag und Sonnabend. In-  
tentionspreis: die Kleinsp.  
Seite 10 Pf.

Abonnement  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsren Vor-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Nr. 31.

Sonnabend, den 13. März

1886.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

23. Jahrgang.

### Gräß,

#### den Eisgang betreffend.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Eisgang werden in Gemäßheit der in § 10 der Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 enthaltenen, auch bei kleineren Flüssen zu beobachtenden Vorschriften nachstehende Sicherheitsvorlehrungen angeordnet:

Bor Eintritt des Eisgangs bez. bei beginnendem Thauwetter sind zu Vermeidung von 60 Ml. Strafe unverzüglich  
1) alle Wehre derart aufzuseien, daß der Wehrkamm völlig eisfrei und im Wehrteich aufwärts ein hinreichend breiter Kanal offen gemacht wird,  
2) alle Brücken, Stege, Einbäue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien,  
3) in allen Flußtischen, wo das Eis erfahrungsgemäß schwer zum Aufbruch kommt und leicht Eisschüsse sich bilden, sogenannte Krästen (Canäle) nach Länge und Breite aufzuseien,  
4) alle Wehraufläufe alsbald zu beseitigen,  
5) Bei etwa eintretenden Notfällen ist durch rechtzeitiges vereintes Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden und Privaten schleunige Hilfe zu schaffen.  
6) Endlich ist den etwaigen speziellen Anordnungen der Königlichen Straßen- und Wasserbau-Offizienten und der Polizeiorgane von Jeder- mann unweigerlich Folge zu geben.

Schwarzenberg, am 11. März 1886.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Wolch.

auf Fol. 6 und 151 des Grund- und Hypothekenbuches für Oberstübingrün und Fol. 191 des Grund- und Hypothekenbuches für Rothenkirchen eingetragenen und mit No. 41, 203, 204, 206, 208, 214, 215, 230, 232 des Flurbuches für Oberstübingrün und No. 495 a des Flurbuches für Rothenkirchen bezeichneten Grundstücke im Gesamttagwerthe von 9800 Mf. — Pf.

am 16. März 1886, von Vormittags 10 Uhr an im Böttcher'schen Gasthause in Oberstübinggrün öffentlich an den Meistbieten versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen hängen im Böttcher'schen Gasthause in Oberstübingrün und an Amtsgerichtsstelle zur Einsicht aus.

### Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 9. März 1886.

Peschke.

Hlm.

Die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge für den Termin 1. April 1886 sind nach 1 Pf. pro Einheit für die Gebäude- und nach 1½ Pf. pro Einheit für die freiwillige Versicherung bis spätestens zum 10. April 1886 bei Vermeidung der zwangsweisen Beitrreibung in hiesiger Stadtfläche zu entrichten. Gleichzeitig werden die fälligen Stückbeiträge mit erhoben.

Eibenstock, am 13. März 1886.

### Der Stadtrath.

Vöslher.

Bg.

Die Stadt- und Sparkasse, sowie das Staudesamt bleiben heute Nachmittag geschlossen.

Letzteres ist hierfür Vormittag von 10—12 Uhr geöffnet.  
Eibenstock, am 13. März 1886.

### Der Stadtrath.

Vöslher.

Bg.

### Bekanntmachung, die Anmeldung der Ostern 1886 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1886 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis 30. Juni 1886 das 6. Lebensjahr vollendet.

Von diesen Kindern, sowohl von den gesetzlich schulpflichtigen, wie den leit- erwähnten, wenn sie schon zu Ostern 1886 in die Schule eintreten sollen, sind

die Knaben Montag, den 15. März dieses Jahres, Nachmittags von 2—5 Uhr und

die Mädchen Dienstag, den 16. März dieses Jahres, Nachmittags von 2—5 Uhr

in hiesiger Schule im Zimmer des Herrn Directors Dr. Förster — 1 Treppe — anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist zunächst die Erklärung abzugeben, ob das betreffende Kind in der I. oder II. Bürgerschule Aufnahme finden soll, ferner ist für alle Kinder der Impfpass und für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuch noch zurückzuhalten werden sollen, ein ärztlicheszeugnis über die Notwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugnis beizubringen.

Eibenstock, am 4. März 1886.

### Der Schul-Muschall.

Vöslher.

R.

### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weiland Johannen Christlieben verehel. Vogel geb. Puschke in Oberstübingrün sollen die zu deren Nachlass gehörigen,

### Der Zeugnisszwang der Abgeordneten.

In der Doppelwährungsdebatte, welche am 10. vor. M. im Reichstage stattfand, machte der dem Zentrum angehörige Abg. von Schalscha die sensationelle Mitteilung, daß zwei Berliner Geschäftshäuser in der Schweiz Silberthalern prägen ließen. Mit dem Münzgesetz vom Jahre 1873 ist die fernere Prägung von Silberthalern eingestellt; die im Umlauf befindlichen Thalerstücke gelten „einstweilen“ noch als gesetzliches Zahlungsmittel, stehen also mit den Goldmünzen gesetzlich in gleichem Range, obwohl sie durch die Entwertung des Silbers in den letzten dreizehn Jahren nur etwa fünf Sechstel Metallwert haben. Wer also altes Silber ankauf und daraus Thaler im selben Wert, wie die umlaufenden, prägen läßt und diese Thaler bei der Reichsbank gegen Gold umwechselt, wozu Letztere verpflichtet ist, würde an jedem Thaler etwa 50 Pfennig verdienen.

Wer Münzen eigenmächtig prägt, seien es auch solche mit dem Feingehalt, die also nicht minderwertig

sind, als die vom Staate ausgegebenen, macht sich der Halbmünzerei schuldig; anders läßt sich der § 146 des Reichs-Strafgesetzbuchs gar nicht auslegen. Gegen die Ausprägung von Thalern spricht zudem noch der schon erwähnte Umstand, daß das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 die fernere Ausprägung von Thalern nicht mehr zuläßt. Da nun zweifellos feststeht, daß die etwaige heimliche, private Ausprägung von Thalern nur in der gekennzeichneten gewinnstüchtigen Absicht geschieht, so enthält der vom Abg. von Schalscha angegebene Thatbestand die Merkmale des Münzverbrechens bzw. Betruges.

Nun hat sich Herr von Schalscha in eine üble Lage gebracht; hatte er wirklich Kenntnis von den von ihm angegebenen Gesetzes-Verlegerungen zweier Berliner Firmen, so war er gesetzlich verpflichtet, dieselben der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wie es § 139 des Strafgesetzbuchs zweifellos vorschreibt. Das war seine staatsbürgерliche Pflicht, von deren Erfüllung ihn seine Eigenschaft als Abgeordneter nicht nur nicht entbindet, sondern eher mehr verpflichtet.

Die Staatsanwaltschaft am Berliner Landgericht I.

hat denn auch Herrn von Schalscha vorgeladen und in dieser Angelegenheit vernommen. Herr von Schalscha hat sich auf seine Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter berufen und daraus hin Bezugnahmeverweigert; er stützt sich hierbei auf § 30 der Reichsverfassung, welche lautet: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Neuerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Die Staatsanwaltschaft hat diesem Verfassungskarikatir nicht entnehmen können, daß derselbe die Reichstagsabgeordneten auch von der Zeugnispflicht befreie; sie hat also bei fernerer Verweigerung des Zeugnisses Zwangshaft angedroht.

Infolgedessen hat Abg. Windhorst im Reichstage den schmunzigen Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, eine Erklärung dahin abzugeben, daß es ungültig sei, einen Reichstagsabgeordneten wegen Neuerungen über Thatsachen, welche ihm in dieser Eigen-